

sonderen Aufbauorganisation USA“ geführten Ermittlungs- und Handakten, der Dateistrukturen und Ablaufkalender (BB 16-188) sowie der Unterlagen, die an US-Stellen weitergegeben worden sind (BB 16-190), eine entsprechende Prüfung durch die Ag. vorgegeben. Dafür, dass die Prüfung von einem Verständnis des Untersuchungsauftrags seitens der Bundesregierung bestimmt gewesen wäre, das mit dem der Ast. nicht übereinstimmt, haben die Ast. nichts vorgebracht und ist auch nichts ersichtlich. Der von den Ast. angeführte Umstand, dass mittlerweile – zum Komplex K (Nr. Ia 1 des Untersuchungsauftrags) – Ablaufkalender der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ vorgelegt wurden, deutet weder auf ein bewusstes Zurückhalten weiterer einschlägiger Informationen noch auf eine unsorgfältige Prüfung hin; ebenso gut lässt sie sich als gegenteiliges Indiz deuten. Die Ast. haben nichts vorgetragen, was für eine größere Plausibilität der ersteren Deutung spräche.

**Anm. d. Schriftltg.:** Die Entscheidung ist mit vollem Wortlaut unter BeckRS 2009, 37695, abrufbar. – Zur Kontrolle der Nachrichtendienste s. *Bull.*, DÖV 2008, 751; *Glauben*, DÖV 2007, 149; zur – gescheiterten – Einsetzung eines neuen BND-Untersuchungsausschusses s. beclink 287445.

### Kammerentscheidungen

## 2 Rechtsschutz im Wahlverfahren

GG Art. 19 IV, 41; BWahlG §§ 18 II bis IV, 28, 49; BVerfGG §§ 48, 93 III

1. Zu den nur nach der Wahl anfechtbaren wahlorganisatorischen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. des § 49 BWahlG gehört auch die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Das BVerfG kann daher wegen der Ablehnung von Wahlvorschlägen nach § 28 BWahlG im Rahmen einer Bundestagswahl nicht unmittelbar, sondern erst nach Durchführung der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag angerufen werden. Gleiches gilt für Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei im Rahmen des Verfahrens nach § 18 II bis IV BWahlG, weil damit für die anderen Wahlorgane bindend über das Recht der betreffenden Vereinigung zur Einreichung von Landeslisten entschieden wird.

2. Ist nach dem Willen des Verfassungsgebers und nach der Konzeption des Rechtsschutzes im Wahlverfahren der Rechtsschutz erst nach der Durchführung einer Wahl zu erlangen, so steht dies auch einer in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegten Wahlprüfungsbeschwerde, die sich gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (hier: Nichtanerkennung der Parteieigenschaft) richtet, entgegen. (Leitsätze der Redaktion)

*BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24. 8. 2009 – 2 BvQ 50/09*

**Zum Sachverhalt:** „Die Partei“ beantragte, im Wege der einstweiligen Anordnung die Beschlüsse des Bundeswahlausschusses vom 17. 7. 2009 und 6. 8. 2009 – soweit sie die Ast. betreffen – aufzuheben, dem Bundeswahlausschuss aufzugeben, die Ast. gem. § 18 IV BWahlG für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. 9. 2009 als Partei anzuerkennen und den Landeslistenwahlvorschlag Hamburg zur Wahl zuzulassen, hilfsweise, dem Bundeswahlausschuss aufzugeben, zu einer dritten, außerordentlichen Sitzung zusammenzutreten, hilfsweise festzustellen, dass die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, wonach gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Rechtsmittel gegeben ist, verfassungswidrig sind, insbesondere nicht im Einklang mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG stehen, sowie festzustellen, dass die Ast. eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteigesetzes ist.

Der Antrag wurde abgelehnt.

**Aus den Gründen:** Der Antrag ist unzulässig.

1. Nach § 32 I BVerfGG kann das BVerfG im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Eine einstweilige Anordnung darf nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG allerdings dann nicht ergehen, wenn sich das in der Hauptsache verfolgte Begehren von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist (vgl. *BVerfGE* 103, 41 [42] = NJW 2001, 1407; *BVerfGE* 111, 147 [152 f.] = NJW 2004, 2814; st. Rspr.). Ein Antrag nach § 32 I BVerfGG ist nur zulässig, wenn das Vorliegen der sich hieraus ergebenden Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung substantiiert dargelegt ist (vgl. *BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats]*, Beschl. v. 25. 10. 2006 – 1 BvQ 30/06 – und v. 17. 11. 2006 – 1 BvQ 33/06, BeckRS 2006, 27468).

2. Danach kann eine einstweilige Anordnung nicht ergehen.

a) Soweit die Ast. begehrt, die Beschlüsse des Bundeswahlausschusses vom 17. 7. und 6. 8. 2009 aufzuheben und dem Bundeswahlleiter aufzugeben, die Ast. als Partei anzuerkennen, wäre eine in der Hauptsache beabsichtigte Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden (vgl. *BVerfGE* 74, 96 [101]; *BVerfGE* 83, 156 [158]). Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sehen Art. 41 GG i. V. mit § 48 BVerfGG, § 49 BWahlG und das Wahlprüfungsgesetz die ausschließlich statthafter Rechtsbehelfe und Anfechtungsmöglichkeiten vor.

aa) Die Wahl im großräumigen Flächenstaat erfordert eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane (vgl. *BVerfGE* 14, 154 [155] = NJW 1962, 1435). Der reibungslose Ablauf einer Parlamentswahl kann nur gewährleistet werden, wenn die Rechtskontrolle der zahlreichen Einzelentscheidungen der Wahlorgane während des Wahlverfahrens begrenzt und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. *BVerfGE* 16, 128 [129 f.] = NJW 1963, 1491). Wären alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag beziehen, vor dem Wahltermin mit Rechtsmitteln angreifbar, käme es in dem Wahlorganisationsverfahren, das durch das ebenenübergreifende Zusammenspiel der einzelnen Wahlorgane mit zahlreichen zu beachtenden Terminen und Fristen geprägt ist, zu erheblichen Beeinträchtigungen. Umfangreichere Sachverhaltsermittlungen und die Klärung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen wären kaum ohne erhebliche Auswirkungen auf den Ablauf des Wahlverfahrens möglich. Daher ist es von Verfassungs wegen gerechtfertigt, dass gem. § 49 BWahlG bei der Wahl zum Deutschen Bundestag die Rechtskontrolle der auf das Wahlverfahren bezogenen Entscheidungen während des Wahlablaufs eingeschränkt ist und im Übrigen die Kontrolle von Wahlfehlern einem nach der Wahl durchzuführenden Prüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. *BVerfGE* 14, 154 [155] = NJW 1962, 1435; *BVerfGE* 16, 128 [129 f.] = NJW 1963, 1491; *BVerfGE* 29, 18 [19] = NJW 1970, 1592; *BVerfGE* 74, 96 [101]; *BVerfGE* 83, 156 [158]; *BVerfG [3. Kammer des Zweiten Senats]*, NVwZ 1994, 893 [894]).

bb) Zu den nur nach der Wahl anfechtbaren wahlorganisatorischen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. des § 49 BWahlG gehört auch die Entscheidung über die Zulassung

der Wahlvorschläge (vgl. *Schreiber*, BWahlG, 8. Aufl. [2009], § 49 Rdnr. 7). Das BVerfG kann daher wegen der Ablehnung von Wahlvorschlägen nach § 28 BWahlG im Rahmen einer Bundestagswahl nicht unmittelbar, sondern erst nach Durchführung der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag angerufen werden (vgl. *BVerfGE* 14, 154 [155] = NJW 1962, 1435; *BVerfGE* 28, 214 [219] = NJW 1970, 1309; *BVerfG*, Beschl. v. 28. 11. 1990 – 2 BvQ 18/90).

Gleiches gilt für Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei im Rahmen des Verfahrens nach § 18 II bis IV BWahlG, weil damit – für die anderen Wahlorgane bindend – über das Recht der betreffenden Vereinigung zur Einreichung von Landeslisten entschieden wird (vgl. *BVerfGE* 74, 96 [101]; *BVerfGE* 83, 156 ff.; *BVerfG*, Beschl. v. 28. 11. 1990 – 2 BvQ 18/90; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], BayVBl 1999, 46 = BeckRS 1998, 30021594; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 31. 7. 2009 – 2 BvQ 45/09, BeckRS 2009, 36296; *Schreiber*, BWahlG, 8. Aufl. [2009], § 49 Rdnr. 7).

b) Soweit die Ast. die Feststellung begehrt, dass die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, wonach gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Rechtsmittel gegeben ist, verfassungswidrig sind, insbesondere nicht im Einklang mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG stehen, wäre die von ihr in der Hauptsache beabsichtigte Verfassungsbeschwerde ebenfalls unzulässig.

aa) Um den Begründungsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerde zu genügen, muss der Bf. substantiiert dargelegen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme nach seiner Auffassung kollidiert (vgl. *BVerfGE* 108, 370 [386 f.] = NVwZ 2004, 329). Die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten ist nicht hinreichend aufgezeigt, wenn nach der Rechtsprechung des BVerfG eine solche Verletzung ausscheidet und die Verfassungsbeschwerde sich mit den Gründen hierfür nicht auseinandersetzt (vgl. *BVerfGE* 101, 331 [345 f.]; *BVerfGE* 102, 147 [164] = NJW 2000, 3124). Nach den oben dargestellten Anforderungen an die Begründung von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung muss auch bereits aus dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zumindest ansatzweise ersichtlich werden, dass der Ast. über Gründe verfügt, die geeignet sein könnten, eine Änderung der seinem Anliegen in der Hauptsache entgegenstehenden Rechtsprechung des BVerfG zu veranlassen.

bb) Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Ast. nicht.

Das BVerfG hat bereits mehrfach entschieden, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können, und dies damit begründet, dass Art. 41 GG i. V. mit § 48 BVerfGG gegenüber Art. 19 IV GG *lex specialis* sei. Damit werde die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg nach Art. 19 IV GG entzogen (vgl. *BVerfGE* 22, 277 [281] = NJW 1967, 1747; *BVerfGE* 34, 81 [94] = NJW 1973, 33; *BVerfGE* 46, 196 [198]; *BVerfGE* 66, 232 [234]).

Zu § 50 BWahlG a. F., der Vorgängerregelung zu § 49 BWahlG, hat das BVerfG mehrfach festgestellt, dass diese Vorschrift im Hinblick auf Art. 41 GG die Verfassungsbeschwerde in verfassungskonformer Weise ausschließe (vgl. *BVerfGE* 14, 154 [155] = NJW 1962, 1435; *BVerfGE* 16,

128 [130] = NJW 1963, 1491; *BVerfGE* 29, 18 [19] = NJW 1970, 1592) und der notwendige Grundrechtsschutz auch in dem Verfahren nach Art. 41 II GG ausreichend gewährleistet sei (vgl. *BVerfGE* 34, 81 [94 f.] = NJW 1973, 33; *BVerfGE* 46, 196 [198]). Das BVerfG prüft im Wahlprüfungsverfahren den angegriffenen Beschluss des Deutschen Bundestages nicht nur in formeller Hinsicht und darauf, ob Vorschriften des materiellen Rechts zutreffend angewandt worden sind (vgl. *BVerfGE* 97, 317 [322] = NJW 1998, 2892), sondern auch, ob das angewandte Wahlgesetz mit der Verfassung in Einklang steht (vgl. *BVerfGE* 16, 130 [136] = NJW 1963, 1600; *BVerfGE* 21, 200 [204] = NJW 1967, 924; *BVerfGE* 34, 81 [95] = NJW 1973, 33; *BVerfG*, NVwZ 2009, 708 [709]). Etwaige Grundrechtsverstöße stellt es fest und zieht aus ihnen, soweit sie sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung ausgewirkt haben, Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl (vgl. *BVerfGE* 34, 81 [95] = NJW 1973, 33).

Die Ast. behauptet demgegenüber lediglich ein „rechtswidriges Unterlassen eines Rechts des Bundeswahlausschusses auf Selbstkorrektur“ sowie eine Verfassungswidrigkeit „der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, wonach gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Rechtsmittel gegeben ist“, und rügt pauschal, ein nachträgliches Wahlprüfungsverfahren biete keinen effektiven Rechtsschutz, ohne sich mit den Gründen der vorstehend genannten Rechtsprechung des BVerfG auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.

Eine unmittelbar gegen § 49 BWahlG gerichtete Verfassungsbeschwerde wäre auch deshalb von vornherein unzulässig, weil die Frist des § 93 III BVerfGG bereits abgelaufen ist. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Diese Frist ist hier erkennbar nicht eingehalten; allein die jetzige Fassung des § 49 BWahlG ist bereits im Jahr 1993 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes v. 23. 7. 1993 [BGBl I, 1288]).

c) Soweit die Ast. beantragt, dem Bundeswahlausschuss im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, zu einer dritten, außerordentlichen Sitzung zusammenzutreten, hat die Ast. schon nicht dargelegt, woraus sich dieser Anspruch ergeben könnte. Soweit sie sich in diesem Zusammenhang auf Art. 19 IV GG beruft, wendet sie sich im Ergebnis ebenfalls dagegen, dass gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Rechtsmittel gegeben ist. Dem Begehren der Ast. kann daher aus den unter 2 b dargelegten Gründen ebenfalls nicht entsprochen werden.

d) Das BVerfG kann auch nicht dem Begehren der Ast. entsprechen, im Rahmen einer vorverlegten Wahlprüfungsbeschwerde ihre Parteieigenschaft festzustellen. Ist nach dem Willen des Verfassungsgebers und nach der Konzeption des Rechtsschutzes im Wahlverfahren der Rechtsschutz erst nach der Durchführung einer Wahl zu erlangen, so steht dies auch einer in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegten Wahlprüfungsbeschwerde, die sich gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren richtet, entgegen (vgl. *BVerfGE* 63, 73 [76] = NJW 1983, 383; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2005, 2982; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 31. 7. 2009 – 2 BvQ 45/09, BeckRS 2009, 36296).

**Anm. d. Schriftlgt.:** S. hierzu die Besprechung von *Frenzel*, NVwZ 2009, 1349 (in diesem Heft). – Zum gerichtlichen Rechtsschutz im Wahlrecht vgl. *Schenke*, NJW 1981, 2440; *Ockermann*, NVwZ 1991, 1150; *Jung/Schon*, ZRP 2001, 354; *W. Schmidt*, NJW 2001, 1035; *Mückenheim*, NordÖR 2002, 487. ■